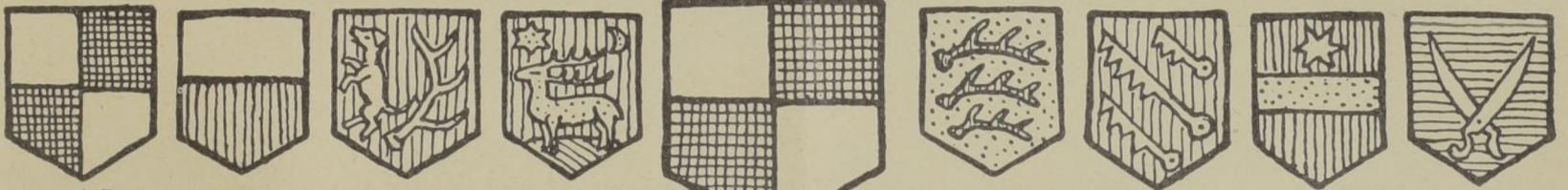


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 9

Hechingen, 15. September 1935

4. JAHRGANG

Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte einiger hohenzollerischer Gemeinden

Von Dr. Franz Haug = Kottenburg

II.

Sigmaringendorf

Es wird vertreten durch den Schultheiß Matheis Spähr, den Amann Hans Jakob Boß, von der Gemeinde Balthes Grintter,

Die Zahl der Steuerzahler ist 46, die der Wohnungen 38; dazu liegen noch 28 Hofstätten seit dem Schwedentrieg öd! Am Ort sind 2 Wirte, je ein Schmied und Wagner, 3 Zimmerleute und 3 Weber, 11 ganze, 10 halbe Bauern oder Zweiröfpler, 3 Söldner oder Einröfpler. Aber auch 22 Tagelöhner und 8 Haushaltungen, die sich durch Betteln fortbringen.

Wenn auch das Dorf ein Weggeld einziehen kann, so muß es doch auch 3 Brücken erhalten; das ganze Weggeld trägt 16 fl ein. Sie führen 17 Pflüge ins Feld, die mit 5—6 Rossen bespannt werden müssen. Die Güter teilen sich in 18 Schupflehen und 3 Erblehen. Ein ganzer Bauer hat 30—42 Jauchert, ein halber 18—24, ein Söldner 8—12. Auch den Tagwerkern bleibt noch ein Grundbesitz von 2—3 Jauchert.

Die Flur besteht aus 70 J*) Eigentum, 246 J Reutäcker, für die die Landgarbe an die Herrschaft entrichtet werden muß, 415 Schupflehenäcker und 60 J erblehenbare Aecker. Der Ertrag der besten ist 60—70, der mittleren 30—40, der schlechten 15—20 Garben. Aus 100 Garben in guten Jahrgängen erhält man 5 Malter (zu 16 Vierteln) Rauhfrucht, Sigmaringer Meß. Vorhanden sind 6 J. Gras- und Baumgärten; die Hausgärten gehören zu den Schupflehengütern. 37 M eigene sind einmähdig, ebenso die 20 M erblehen- und die schupflehenbaren, und die 12 M Heiligenwiesen, die jährlich 3 fl Zins bringen.

Der Zehnte gehört Kl. Mehrerau und trägt ungefähr 100 Malter.

Der Ehrschatz, der auf den Schupflehen lastet, beträgt bis 150 fl, die halben Höfe 30—40. Ein ganzer Hof zinst 8—8½ Malter Beesen, Roggen und Haber, ein halber die Hälfte; das Heugeld für den ganzen Hof ist 4—6; für den halben Hof 2—3 fl. Zudem haben die ganzen Höfe der Herrschaft 1 Fuder Wein von Sipplingen zu führen. Alles in allem geben sie an Handfrüchten 140 Malter, und 360 fl Geld; der Herrschaft haben sie 8 Tage lang auf den Acker zu gehen, 4 Tage Holz führen, 2 Tage schneiden, 2 Tage heuen, und in die ganzen Höfe werden je 2 Ochsen zum Ueberwintern eingelegt. Die Schupflehen sind nicht verkäuflich, die Erblehen werden auf 400, eins auf 200 fl geschätzt. Die beste Jauchert Acker ist 30—35, mittlere 20, geringere 3—10 fl wert.

*) 1 Sigmaringer Jauchert hat 320 Ruten zu 12 Nürnberger Schuh = 42,545 ar.

Die Steuer wird von den Häusern erhoben, die auf 100 fl Wert 10 cr geben; eine Ehe gibt 20 cr, eine Dehmdwiese 6, die Lehenswiese 4; die einmähdigen eigenen 4, erblehenbare 2½, Schupflehenwiesen 2 cr. Ein eigener Acker 4, Lehen- oder Landgarbäcker 2½, Schupflehen 2 cr je Maßeinheit. Ein Handwerk gibt 5, ein J Holz ½ cr. Eine solche einfache Steuer trägt dann 50 fl.

Die besten Bauern halten 18—20 Stück Vieh, Pferde eingeschlossen, ein halber 10—12, kleine 3—4, und auch die Tagelöhner haben meist ein Rühlein. So sind insgesamt 94 Rösse und Zugtiere, darunter 24 Stück Stellvieh, 139 Stück Melk- und Galtvieh, und dazu noch rd. 20 verstellt.

An Schulden hat die Gemeinde 1080, die Privaten 7729 fl. Das Holz reicht zur Notdurft, etwas ist bei den Höfen; die Weide ist aber weit entfernt.

Thalheim

Dorthin begleitete die Kommissare der Bizekanzler; vom Dorf erschienen Ulrich Knüttel, Schultheiß, Erhard Schmid, Fleckenbürgermeister, Adam Boß von der Gemeinde und berichten über die Verhältnisse dort:

Steuerzahler sind es 28, Wohnungen 22 und noch 3 öd liegende Hofstätten. An Gewerben sind vorhanden: je 1 Weinwirt, Wagner, Schneider, Zimmermann, 2 Schmiede, von denen aber bloß einer das Handwerk treibt, 4 Weber. Die Bauern teilen sich in 6 halbe, 5 Ein- und Zweiröfpler, 13 Tagelöhner, worunter mindestens 8 Bettler. Die 14 Pflüge müssen mit 5—6 Rossen bespannt werden. Die Höfe sind 13 Erb- und 6 Schupflehen. Die ganzen Bauern scheinen in der Niederschrift ausgelassen zu sein, denn 4 ganze Höfe sind Schupflehen, 5 halbe Erblehen, das andere Privatgüter; unter den Söldgütern sind 6 Erb-, 2 Schupflehen. Ein ganzer Hof hat bis 60 J, ein halber 30, ein Söldnergüttele 8—12, insgesamt sind es 190 J schupf-, 322 J erblehenbare und 6 J eigene Aecker.

Beachtenswert ist die Angabe, daß sie wegen der rauhen Felds nicht mehr wie 8—9 Viertel säen, und bloß alle ander Tritt auswerfen. Bei den erblehenbaren Feldern sind viele Wechselfelder, die 6—9 Jahre gebaut, dann wieder ebenso lange liegen gelassen werden.

Aus der besten Jauchert erhalten sie 60—70, aus mittleren 30—40, aus schlechten 20 Garben, von denen dann 100 4—5 Malter Beesen, halb soviel Haber, Sigmaringer Meß, das Malter zu 16 Viertel = württ. Simri ergeben.

Gärten gibts dort oben keine, höchstens kleine Krautgärtlein beim Haus. Die 45 M. einmähdige Schupflehenwiesen

sind meist Holzwiesen; außerdem gibts noch 15 M. zweimäh-dige Schupflehenwiesen.

Der Zehnte gehört zur Hälfte dem Kl. Wald und dem Kapitel zu Meßkirch, er ergibt höchstens 60 Mtr.

An Abgaben hat ein ganzer Schupflehenhof 60—70, der halbe bloß 10—12 fl zu geben; beim Verkauf des Erblehenhofs muß für die Jauchert 30 cr Abfahrt gereicht werden. Von den ganzen Höfen geben 2 je 15, einer 13, ein vierter 9 Malter, die halben der Jauchert nach 2 Viertel Beesen oder Haber, was es trägt. Insgesamt 100 Mtr Frucht und 160 fl Geld, sowohl für Frohn, Heu- und Hofstattgeld als auch Steuer.

7 der Erbgüter werden zu 200—250 fl, 8 geringere zu 100 und 150, die 2 schlechten zu 40 fl angeschlagen.

Die Steuer wird nach Gutdünken, nicht nach dem Gut, sondern nach dem Vermögen des Bauern nach angeschlagen, so daß der beste auf 5 fl, der halbe auf 2, der Söldner auf 1 fl 12 cr oder 1 fl, der Tagelöhner von 10 bis 30 cr kommt. Die einfache Steuer erträgt auf diese Weise 50 fl.

Der Viehstand (Pferde eingeschlossen) des ganzen Bauern ist 18—20, der des mittleren 8—9, des geringeren Bauern 1—3, einige Tagelöhner haben auch gar kein Vieh. So sind es an Pferden und Zugstieren 70, an Milchkühen 60, wovon 24 bezw. 25 Stück verstellt sind.

Schulden hat die Gemeinde 650, die Privaten 3800 fl. Holz zum Brennen erhalten sie nach Bedarf von der Herrschaft, aber kein Bauholz; Weidgang besteht bloß auf den Brach- und Stockäckern.

*

Nun kam das Amt Wald an die Reihe. Bemerkenswert ist, daß dort alles leibeigen ist, und also neben dem Ehrschatz auch den Fall geben muß; zudem haben die Leute dort ungemessene Frohnen zu leisten.

Die Reihe beginnt mit

Hippoldsweiler, heute Hippetsweiler

Neben dem Bizkanzler erschien bei der Aufnahme der Oberamtmann der Herrschaft, Johann Mayer und Georg Knüttel, Schultheiß.

Die 16 Contribuenten haben 16 Wohnungen; es sind darunter 1 Schneider, 1 Wagner, 6 halbe Bauern und 8 arme Tagwerker. Wenn sie auch 6 Pflüge ins Feld führen, so würden doch deren 4 genügen. Alles ist Schupflehen und leibeigene Güter, der beste Bauer hat 36 J, die anderen 24; 2 Söldgütlein von 11 J haben miteinander eine Mühle.

Ein Feldmaß haben sie, wie an vielen andern Orten nicht; sie messen es oder schätzen es vielmehr nach der Saatmenge; ein J. benötigt 9—10 Viertel Pfullendorfer Meß, bei dem 16 B. soviel ausmachen wie in Sigmaringen 18. Ihre Flur umfaßt 138 J schupflehenbare Acker, von denen in mittelmäßigen Jahren eine J 60 Garben, an Haber aber bloß 20 bis höchstens 30 gebe; aus 100 Garben erhalten sie bis 4 Malter Beesen (Rauhfruchtmaß!). Von den Wiesen sind 36 M ein-, 1¼ zweimähdig, die unter 5 Bauern verteilt seien. Dazu kommen noch 2 M Gärten. Der Zehnte, im Ganzen 20—24 Mtr, gehört dem Kl. Wald.

Der Ehrschatz sei dem Gutdünken überlassen, 15—20 fl. Sie haben rd. 37—40 Mtr Beesen, und Haber, an Geld rd. 30 fl zu entrichten. Die Schupflehen sind unverkäuflich, es ist auch nicht erlaubt, darauf zu borgen.

Der beste Bauer trage an Steuern etwa 1½ fl, geringere bis 16 cr herunter. Ein Tagelöhner hat nach Gutdünken noch 3—4 cr zu geben; es werden aber weder liegende Güter noch lebendes Inventar angeschlagen. Einen Steuerfuß haben sie keinen, sondern legen eben um, was nottut.

Der Viehstand ist nicht groß; ein großer Bauer hält bis 5 Pferde, daneben aber bloß 4—5 Kühe, andere haben nur 2—4 Stück Vieh insgesamt. So sind an Pferden und Zugvieh 30 Stück, ebensoviel an Milchvieh am Ort.

Die Gemeinde hat aber bloß 80 fl Schulden, die Privaten 215, dazu eine Kurrentschuld von 847 fl.

Holz erhalten sie das Nötige von der Aebtissin, dürfen keines verkaufen und erhalten auch kein Bauholz. Der Weidgang ist klein und schlecht und findet nur in den Buchenwäldern statt.

Ringgenbach

Kaspar Häußler (ohne Amtsbezeichnung) gibt darüber folgende Angaben:

Die 8 Steuerzahler haben 7 Wohnungen; es sind 6 Bauern, von denen die größeren 40—42 J, die andern 24—30 besitzen, lauter Schupflehen und leibeigene Güter. An den 7 Pflügen haben sie 5—6 Pferde. Nur ein konstanzißches Gut ist Erblehen.

Die Flur besteht aus 240 J Schupflehen, von denen 100 Garben rd. 3½ Malter ergeben (Meßkircher Meß, das dem Sigmaringer gleich ist), 6 M zweimähdige, 74 M einmähdige, darunter 18 M Holzwiesen. Der Zehnte daraus gehört dem Landkapitel Meßkirch, insgesamt rd. 30 Mtr.

Das Erblehengut ist zu 600 fl verkauft worden, die Schupflehengüter geben 20—30. An Ehrschatz geben 4 Höfe je 7 Mtr Roggen, der Erblehenhof 5 Konstanzer Mtr Haber, 18 Viertel Kernen und 3 fl Heugeld.

Der Steueratz ist der nämliche wie zu Hippetsweiler, und so sei er im ganzen Amt.

Die Bauern haben, Pferde eingeschlossen, 7—8 Stück Vieh, Gesamtzahl ist 35 Pferde und Zugtiere, 24 St. Milchkühe.

Gemeindefchuld ist keine vorhanden, die privaten betragen 329 fl und die laufenden 1391 fl.

Beholzung und Weide wie zu Hippetsweiler.

Dietershofen

Die 6 Steuerzahler in 6 Wohnungen bestehen aus 1 Müller, 3 Bauern und 2 Tagwerker. Ihre 5 Pflüge müssen sie mit 4—5 Rössen bespannen; es sind die Güter lauter Schupflehen und leibeigene Güter. Der größte Bauer hat bis 60 J, die andern 20—21. Die Flur beträgt 126 J, wobei nicht klar ist, ob die 24 im Rangetsweiler Bann eingerechnet sind oder nicht; der Ertrag ist wie bei den andern Orten. Von den 36 M einmähdigen Wiesen sind 24 M Holzwiesen, 3 M sind Gärten. Der Zehnte, dessen Ertrag nicht bekannt ist, gehört dem Kl. Wald. Der Ehrschatz ist 20—30 fl, sonst die vierte Garbe. Insgesamt sind 20 Stück Pferde und Zugtiere, 14 Stück Milchkühe vorhanden. Die Gemeinde ist schuldenfrei, die Privaten haben 370 fl Kapital, aber an laufenden Schulden etwa 300 fl. Die Beholzung bekommen sie vom Kloster, die Weide ist schlecht und klein. In den nicht berührten Punkten sind die Verhältnisse wie bei den andern Gemeinden.

Buffenhofen

war ein früher zusammengehöriger Hof, der jetzt auf 2 Bauern mit 2 Wohnhäusern geteilt ist; ihre beiden Pflüge werden mit 4—5 Rössen bespannt. Die Flur ist 48 J, 1 M Garten, 18, darunter 6 Holzwiesen, sind einmähdige Wiesen, der Zehnten gehört Kl. Wald. Pferde haben sie 8, dazu ganze 5 Kühe, obgleich jeder 4—5 halten könnte. Schulden 20 fl, laufende 236; einer habe mehr Schulden, als er sein Leben lang bezahlen könne. Weide fehlt, Beholzung wie bei den andern Gemeinden.

Igelswies

3 Höfe mit 3 Bauern und 1 Söldner, hat also 4 Steuerzahler und 4 Wohnungen. Es sind 3 Pflüge zu 6 Pf., der Söldner hat einen weiteren. Die Sölde gehört St. Martin in Meßkirch.

Die Anbaufläche für den einzelnen Bauern ist 39 bezw. 40 J, der Tagelöhner aber hat auch noch 7½ J, insgesamt sind es 124 J. Ein J guter Boden gibt 60 Garben Winter- oder 30 Garben Sommerfrucht, unausgedroschen. Weiter 5½ M Gärten, 15 M zwei- und 25 M einmähdige Wiesen. Der Zehnte daraus gehört dem Heiligen (der Kirchenpflege) zu Meßkirch. Der Ehrschatz ist nicht festgesetzt und beträgt derzeit 40—50 fl; an Landgarben 4 Mtr Beesen, 2 Mtr Haber, daneben 2 fl 17 cr Heugeld; der Söldner gibt wohl für alles, 3 fl. Der Viehbestand beträgt rd. 20 Pferde, aber bloß 14 Milchkühe. Gemeindefschulden sind nicht vorhanden, die Einwohner haben

sogar 50 fl am Zins, daneben allerdings 488 fl laufende Schuld. Holz wie bei den anderen, dagegen ziemlich umfangreiche Weide.

Otterswang

Der Weiler zählt 6 Steuerpflichtige mit ebensoviel Wohnungen; davon sind 4 ganze, 1 halber Bauer, ein Tagwerker. Sie haben 8 Pflüge, bauen aber viel Feld auf Pfullendorfer Markung, für das sie dorthin steuern müssen; für ihr Feld benötigen sie die halbe Anzahl. Der größte Bauer hat bis 50 J, die andern 30—35, ein halber 20, der Söldner 8; insgesamt 216 J, dazu 96 M einmähdige (darunter 3 M Holzwiesen) und 11½ M zweimähdige Wiesen. ⅓ des Zehnten gehört dem Kl. Wald, das letzte Drittel Württemberg in die Königsbronner Pflege nach Pfullendorf.

Der Ehrschatz ist, wie auch sonst, dem Gutdücken unterworfen, er beträgt 20—40 fl; als Landgarbe die 3. oder 4. Garbe. Sie haben 30 Stück Pferde oder Zugtiere, ebensoviel Milchkuhe. Schulden der Privaten betragen 200, dazu an laufenden 696 fl. Weide findet im Wald statt.

Weihwang

Ein Hof, aber an 2 Bauern verteilt, mit 2 Wohnungen und 2 Pflügen, zu denen je 6 Pferde nötig sind. Insgesamt 60 J. 2½ M Gärten, 36 M einmähdige Wiesen; der Zehnte daraus gehört zum Teil dem Kl. Wald, dem Kl. Inzigkofen, und in die Königsbronner Pflege nach Pfullendorf. Der Ehrschatz beträgt, wie sonst, 40—50 fl, die Gülden 14 Mtr rauh und glatt, dazu an Geld 3—4 fl. Der Viehstand beträgt 10 Pferde und 8 Milchkuhe, davon die Hälfte verstellt. Schulden 50 fl, dazu noch laufende in Höhe 350 fl. Beholzungen wie üblich, die Weide ist bis zum Heuet bloß Waldweide.

Ligelbach

Ein Hof mit einem Bauern, hat 2 Pflüge mit je 8 Rössen zu bespannen, der 66 Jauchert, wie bei Weihwang aber zweifelhafter Güte, innehat, dazu noch 17 J Eigengüter im Pfullendorfer Bann, 1 Mannsmahd Garten, 29, darunter 8 M zweimähdige Wiesen. Der Zehnte gehört in die Königsbronner Pflege, außer einigen Neubruchäckern. Wenn das Haus erbaut wäre, hätte er 40—50 fl Ehrschatz zu leisten; an Gülden 19 Mtr. Der Bauer hat 8 Pferde und Zugtiere, 6 Milchkuhe,

an Schulden 100, an laufenden 20 fl. Holz und Weidgang wie bei andern Orten.

Walbertsweiler

Schultheiß Georg Kuhrer machte über dieses Kl. Waldische Dorf seine Angaben.

Die 26 Einwohner haben jeder seine eigene Wohnung, es sind darunter 1 Schuhmacher, 9 Bauern, 2 Zweiröfler und 15 Tagwerker. Die 9 Pflüge werden mit 4—5 Rössen bespannt. Der größte Bauer hat 40—45 J, die mittleren 24—27, die kleineren 15, die Zweiröfler 5—6 J. Die ganze Markung mit 320 J sind Schupflehenäcker, die 60 Garben Winter-, aber bloß 20 Garben Sommerfrucht tragen, weil es kein Haberboden ist. Dazu kommen noch 5 M Gärten, 38, darunter 29 M Holzwiese, Einmähder, und bloß 4½ M Zweimähder. Der Zehnte gehört dem Kl. Wald. Die Höhe des Ehrschatzes ist für die besten Höfe 27—30, die mittleren 15, 18 und 20, die geringen 8—10 fl, aber alles willkürlich; Landgarbe ist meist die 3., auch die 4. Garbe, das Heugeld steigt bis 9 und 10 fl. Da die besten bloß 9 Stück, die andern 7—8 Stück Großvieh haben, beträgt die Zahl der Pferde 50, der Milchkuhe 60. Schulden sind 280, anscheinend rückständiger Zins davon 16, die Bauern haben 312 fl und zudem sind noch laufende 1700 fl vorhanden.

Die Weide ist zwar weitläufig, wird aber erst nach dem Heuet befahren, Beholzungen wie sonst.

Riedetsweiler

4 Höfe und Tagelöhnerhäuslein, zusammen 5 Steuerpflichtige mit 5 Wohnungen, vertreten durch ihren Schultheißen Conrad Endres; Anzahl der Pflüge ist 4, mit der üblichen Anzahl von 4—5 Rössen bespannt. Die Güter sind alle leibfällige oder Schupflehengüter, der größte Bauer hat bis 50, die andern 33—36 J, insgesamt 170, deren Ertrag gleich ist wie in den vorgenannten Gemeinden; dazu kommen 3½ M Gärten und 47 M schlechte Wiesen, darunter 29 M Holzwiesen. Der Zehnte gehört zu ⅓ dem Kl. Wald, das letzte in die Königsbronner Pflege in Pfullendorf.

25—30 fl ist die Höhe des Ehrschatzes, die Gülden betragen 40 Mtr Pfullendorfer Meß und 5 fl 36 cr bar. Viehstand: 24 Pferde und Stiere, 16—20 Kühe, davon in der jetzigen Jahreszeit ein Teil Einstellvieh. Gemeindefschulden sind keine, bloß Privatschulden 205 und laufende mit 480 fl vorhanden.

Dr. Bieger:

Zehentverhältnisse und Zehentablösung im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen

Referat von A. B o s c h

III (Schluß)

§ 11. Die Verhandlungen und Bestimmungen in der Zehentfrage unter preussischer Regierung. Allgemeine Zehentablösung 1860. (S. 101—118.)

Erst die preussische Regierung konnte nach der Abtretung des Ländchens die Zehentfrage erledigen. Zwar kam die Ablösung ins Stocken, durch Gesetz vom 6. September 1848 waren bereits alle auf Grund und Boden ruhenden Lasten zum 16fachen jährlichen Betrag abgelöst, doch war der Zehente ausgenommen. Die Berechtigten klagten, daß sie zu ungünstigen Verträgen gedrängt würden, teils durch nicht einwandfreie Abschätzung benachteiligt würden, viele Pflichtige glaubten sich der Zehentpflicht entbunden. Deshalb ordnete die neue Regierung zu Sigmaringen an, daß ab 1850 bis zu der erwarteten Ablösung der alte Naturalzehent zu entrichten sei, falls nicht gültige Regelung im Einzelfall zwischen Berechtigten und Pflichtigen zustande kam. Den Zehentherren wird billiges Entgegenkommen anempfohlen. Schon von 1850 an wurden der Regierung verschiedene Ablösungsentwürfe vorgelegt. Immer

wurden dagegen Bedenken vorgebracht. Am meisten war man gegen den Martinipreis, der der Abschätzung zugrunde gelegt werden sollte. Die Berechtigten wollten keine Ablösung unter dem 20fachen Betrag, die Zahlungstermine waren ihnen zu lang. Besonders die Geistlichkeit als eine Hauptzehentherrschaft war gegen eine Ablösung oder wollte eine möglichst hohe Entschädigung, sie wandte sich in mehreren Denkschriften an das Ministerium. Auch die weltlichen Zehentherrschaften suchten ihre Rechte zu wahren, sie waren nicht gegen eine Ablösung, doch trat der Fürst von Sigmaringen gegen eine Besserstellung der Geistlichen bezw. der Stiftungen auf, da für diese ein Sonderablösungsvorschlag eingegangen war.

1858 stellte der Abgeordnete Freiherr von Frank im Landtage den Antrag, die Ablösung in Hohenzollern tunlichst bald zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Die Geistlichkeit beharrte auf ihren alten Forderungen oder verlangte bei Ablösung Sicherheit und Haftung für die Gelder durch Staat oder Gemeinden oder daß der zehentbare Grund und

Boden bis zur Bezahlung haften sollte. Die Kirchenbehörde in Freiburg empfahl die Ablösung dringend, da in allen Staaten dies bereits geschehen sei. Trotzdem wehrte sich die Geistlichkeit, sie wollte höhere Ablösungssätze als den vorgesehenen 18fachen Betrag, außerdem sollte statt des Martinipreises eine jährliche Durchschnittsberechnung als Grundlage dienen. Erst 1860 erklärte die Geistlichkeit dem Abgeordnetenhaus, daß auch sie die Zehentablösung „als eine durch die Zeitverhältnisse gebotene Notwendigkeit“ anerkenne.

So zogen sich die Verhandlungen bis 1860 hin. Die Kommission war bestrebt, den Zehentherren ihre Rechte vollständig anzuerkennen und andererseits den Pflichtigen die Ablösung des Zehenten möglichst zu erleichtern. Der Entwurf wurde angenommen und erhielt am 28. Mai 1860 gesetzliche Kraft. Die Ablösung erfolgte von Amtswegen. Eine Schätzungskommission stellte den Naturalertrag fest. Vom Rohertrag wurden die Kosten des Einzuges abgerechnet. Zur Feststellung des Geldwertes des Zehentgetreides wurde der Martinimarktpreis (errechnet aus dem Durchschnitt der letzten 24 Jahre vor Erlaß des Gesetzes, die 2 teuersten und 2 wohlfeilsten Jahre blieben außer Ansaß. Martinipreis war wieder der Durchschnitt derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt) ermittelt. Als Marktplätze waren maßgebend: Sulz für Haigerloch, Reutlingen für Trochtelfingen und Gammertingen, Ueberlingen für die andern Oberämter des früheren Fürstentums Sigmaringen. Der festgestellte Jahresertrag bildete die Rente, welche durch Barzahlung des 18fachen Betrages getilgt werden konnte.

Wer keine Barzahlung leisten wollte, löste durch Vermittlung der Rentenbank ab und zwar zum 20fachen Betrag von nur Neunzehntel der errechneten Geldrente, in 56 Jahren war die Gesamtschuldigkeit getilgt. Lasten, die auf dem Zehentrecht ruhten, wurden ebenfalls abgelöst. Die Kosten der Ablösung: Kommissionen, Feldmesser und Bausachverständige gingen zu Lasten der Staatskasse. Bei der Regierung in Sigmaringen wurde eine Rentenbank errichtet, die Pflichtigen zahlten an diese, der Berechtigte erhielt 4%ige Rentenbriefe. Bei der Ablösung der Lasten, meist Baupflicht für Kirchen- und Pfarrhäuser, wurde das Ablösungskapital in Fonds angelegt.

§ 12. Das Verfahren bei der Zehent-Ablösung. (S. 118—121.)

Bei der Ausführung des Zehentablösungsgesetzes wurde mit jeder einzelnen Gemeinde, ihren Verpflichteten und Berechtigten ein besonderer Vertrag abgeschlossen, der die Höhe und Entrichtungsweise der Entschädigung festsetzte. Das Ablösungsverfahren lag in Händen der Regierung, die zwei Sonderkommissionen mit der Arbeit beauftragte. Gemeinden, Berechtigte und Pflichtige mußten die nötigen Unterlagen liefern. Zunächst mußte ermittelt werden, welche Zehentrechte auf den Grundstücken der Gemarkung hafteten und wem das Zehentrecht zustand. Zudem war festzustellen, ob der Zehent in den letzten 20 Jahren in Natura bezogen oder verpachtet bzw. figiert war. Schwieriger als diese Feststellung, bei der Lagerbücher, Zehentbeschreibungen, Urkunden und Zehentgänger Auskunft geben konnten, war die Berechnung des Ablösungskapitals. Von jedem Jahre, von 1833 bis 1857, mußte der Ertrag einzeln berechnet werden, besondere Verhältnisse bedingten eine Erhöhung oder Ermäßigung des Jahresertrages. Daneben mußten für jedes Jahr die zulässigen Abzüge (Bezugskosten, Nachlässe, Gegenleistungen) aufgestellt werden, die vom Rohertrag in Abzug kamen. Der so ermittelte Reinertrag ergab in seinem 18fachen oder im 20fachen Betrage von Neunzehntel des Reinertrages das Zehentkapital.

Die Zehentlasten (meist Baulasten) wurden besonders behandelt. Eine genaue Baubeschreibung war in jedem Falle

notwendig, ob sich die Pflicht auf das ganze Gebäude oder nur auf einzelne Teile erstreckte. Der Kapitalanschlag der Aufwendungen, falls nicht genaue Unterlagen beigebracht werden konnten, im 18fachen Betrag war das Ablösungskapital für die Lasten. Waren alle Vorarbeiten erledigt, erfolgte Verhandlung der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten in bestimmten Terminen. Wurde der Vertrag anerkannt, so bestätigte ihn die Regierung. Wurde das Ablösungskapital nicht bar bezahlt, trat die Rentenbank in Wirksamkeit. Am 1. Oktober und 1. April wurden die Renten in zwei Raten erhoben. Diese Renten zog wie die andern Steuern die Gemeindefasse ein und führte den Betrag an die Rentenbank ab. Der Berechtigte brauchte sich nur an die Rentenbank zu halten, die Forderungen der Rentenbank genossen dasselbe Vorzugsrecht wie die Staatssteuern, so daß Rentenforderungen mit denkbar größter Sicherheit eingingen. Die Ablösungszeit dauerte 56½ Jahre, sie begann meist 1861 oder 62, sodaß die meisten Gemeinden 1918 mit der Ablösung fertig waren, ausgenommen nur wenige Fälle, in denen die Auseinandersetzungen besonders schwierig waren, und die deshalb auch später mit der Ablösung beginnen konnten.

§ 13. Schluß. (S. 122—124.)

Die Auswirkung des Ablösungsgesetzes hatte den gewünschten Erfolg. Die Landwirtschaft hatte die Möglichkeit, die Fortschritte von Wissenschaft und Technik sich zunutze zu machen. Der Boden wurde verbessert, die Erträge wurden höher. Mit großem Eifer ging der Bauer an die Arbeit, deren Ertrag ihm jetzt allein zur Verfügung stand. Neue einträgliche Gewächse wurden angebaut, das Wirken der landwirtschaftlichen Vereine hatte erst jetzt einen geeigneten Boden. Landwirtschaft und Industrie blühten auf, der Volkswohlstand erreichte hohe Blüte.

Alle Befürchtungen, die teilweise Zehentherrschaften hegten, gingen nicht in Erfüllung.

Nachzutragen ist, daß die Inflation die Kapitalien und Fonds, die aus der Zehentablösung herrührten, ganz oder doch größtenteils zerstört hat.

*

Nachtrag zu § 3.

Die Dreifelderwirtschaft mit Winter-, Sommer- und Brachösch hatte auf die Zehenteinteilung einen Einfluß. Die oben angeführte Unterscheidung des Zehenten nach Fruchtgattungen war nicht überall möglich, da die Gewohnheit fast in jedem Orte die einzelnen Fruchtarten ganz verschieden dem großen oder kleinen Zehnten zugeteilt hat. Deshalb erfolgte vielfach eine Einteilung in großen und kleinen Zehnten mit Rücksicht auf die Feldfluren. Die Anbauweise der Dreifelderwirtschaft unterstützte diese Zehenteinteilung. Wurde die Brache im Anbau nicht mit benutzt, so war der Winterösch dem Großzehentherrn und alle Gewächse des Sommerösches dem Kleinzehentherrn zehentpflichtig. Wurde die Brache aber angepflanzt, so gehörte der Ertrag der Winterflur ganz dem Großzehentherrn, jener der Brache ganz dem Eigentümer des Kleinzehnten, während der Ertrag des Sommerösches unter beiden Berechtigten nach den Fruchtgattungen geteilt wurde. Solange dieses Wirtschaftssystem und diese Feldflurbestellung genau eingehalten wurde, konnte eine solche Zuteilung der Früchte unter den großen und kleinen Zehnten nach Feldfluren erfolgen. Man suchte auch diese gleichmäßige Bestellung der Aecker beizubehalten, indem bei Verpachtungen die „Beständer“ die Anweisung erhielten, daß sie, sobald die Untertanen zum Nachteil der Großzehentherrn zu viel kleinzehentbare Früchte in den Winter- oder Sommerösch pflanzten, „sodort die Anzeige an die Regierung zu gebührender Einstellung zu machen hätten“.